

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Vermessungsamt

**Flurbereinigung Leimen (L 600)
Beschluss zur Übernahme der
gemeinschaftlichen Anlagen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	07.10.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	16.10.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss empfiehlt die folgenden Beschlüsse des Gemeinderats:

1. Die Stadt erklärt hiermit nach § 2 a des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 26.04.1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.02.1992 (GBl. S. 113), ihr Einvernehmen über Linienführung und Ausbauzustand der im Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit diese der Stadt Heidelberg im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilt werden.

2. Die Stadt stimmt dem zwischen dem Amt für Flurneuordnung und der Stadt Heidelberg vorabgestimmten Pflegekonzept vom 08.08.2008 für die später im Flurbereinigungsplan der Stadt Heidelberg zu Eigentum zugeteilten vorhandenen und neu zu schaffenden Landschaftselemente zu. Dazu gelten als Grundlagen der Plan nach § 41 FlurbG vom 08.05.2008 sowie etwaige spätere mit der Stadt Heidelberg einvernehmlich abzustimmende Fortschreibungen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der Lokalen Agenda ist die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen nicht von Bedeutung, da die Nachhaltigkeitskriterien bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan durch das Amt für Flurneuordnung berücksichtigt wurden.



II. Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde am 30.07.2001 als Unternehmensverfahren nach den §§ 87 und 88 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden Württemberg (LFL) angeordnet. Im Flurbereinigungsverfahren sollen neben der Erschließung, die teilweise überhaupt nicht vorhanden ist, und Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke auch die Flächen für den Bau der Landesstraße L 600 (Nordumgehung Leimen) bereitgestellt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtgröße von 100 ha (davon 45 ha auf Gemarkung Heidelberg), wobei von der Gemarkung Heidelberg folgende Gewanne oder Teile von Gewannen einbezogen sind: Untere Unrechtshelden, Pfehlig, Kossenbittel, Mannebusch und Dormenacker. Derzeit wird vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises (Amt für Flurneuordnung) der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Alle gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Maßnahmen), die in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte (siehe Anlage 1) dargestellt sind, werden vom Unternehmensträger (Land Baden-Württemberg) finanziert. Für die Stadt Heidelberg entstehen dadurch keine Kosten.

Der Wege- und Gewässerplan sieht auf Gemarkung Heidelberg folgende Maßnahmen vor:

a) Bitumenwege (Asphaltwege)

- vorhandene (unveränderte)	2 400 m,
- neue	360 m,
- Instandsetzung vorhandener Bitu-Wege	keine

b) Schotterwege

- vorhandene (unveränderte)	260 m,
- neue	160 m,

c) Erdwege (Grünwege)

- vorhandene (unveränderte)	1 160 m,
- neue	700 m,

d) Gewässer (Gräben)

- vorhandene	keine,
- neue Rohrleitung	200 m,

e) landschaftspflegerische Maßnahmen

- neue Gehölzstreifen	4 800 m ² ,
- neue Baumreihen	1 000 m ² ,

Das LFL, das den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG mittels Genehmigungsverfahren zur Rechtskraft bringen will, benötigt vor dieser Genehmigung die Beschlüsse des Gemeinderates (Seite 2.1, Nr.1. und 2.). Der dabei verwendete Beschlusstext wurde durch das LFL einheitlich landesweit vorgegeben.

2. Fazit:

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Leimen (L 600) wurde der neue Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan einvernehmlich zwischen den Ämtern der Stadtverwaltung Heidelberg, dem Amt für Flurneuordnung, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange aufgestellt; die Beschlüsse entsprechen diesem Abstimmungsergebnis.

gez.

Bernd Stadel